

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der **Schule**

(Stempel der Schule)

der **Praktikumseinrichtung**

(Stempel der Praktikumseinrichtung)

und

wird Folgendes vereinbart:

1. Die Praktikumseinrichtung erklärt sich bereit, in der **Zeit vom** _____ **bis** _____

für die **Schülerin/den Schüler** _____ der Klasse _____ ein SBP durchzuführen.

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne unter Angaben zur Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite). Die tägliche Beschäftigungszeit (Mo - Fr) beträgt gemäß JArbSchG 7 Stunden zuzüglich Pausen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich:

in der 1. Woche _____ und in der 2. Woche _____.

3. Die Praktikumseinrichtung benennt folgende für die Durchführung des SBP **verantwortlichen**

Mitarbeiter/innen: _____.

Tel. - Nr. (betriebliche o. andere), unter der diese zu erreichen sind: _____

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren und unterliegen der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden **Haupttätigkeiten** eingesetzt:

Vom Betrieb bitte auszufüllen:

	Ja	Nein
Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bildet der Betrieb aus?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4. verantwortliche Lehrkraft der Schule: Herr Gravenkamp 033638/3327

Praktikumseinrichtung	Schüler/in	Erziehungsberechtigte	Schule
(Datum)	(Datum)	(Datum)	(Datum)
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift, Stempel)

Ergänzend zur Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Definitionen

Schülerinnen und Schüler sind die zukünftigen Unternehmer, Führungskräfte und Beschäftigten in der Arbeitswelt. Das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum, soll ihnen besondere Einblicke bieten und damit Schule besser mit der Wirtschaft verbinden. Sicherheit und Gesundheitsschutz stehen dabei an erster Stelle. Junge Menschen besitzen noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein. Aus Anlass der Europäischen Kampagne „Starte sicher!“ hat die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg ein Projekt zur Stärkung des Risikobewusstseins und des gesundheitsgerechten Verhaltens junger Menschen gestartet. Dieses Faltblatt informiert über das Thema „Schülerbetriebspraktikum“. Hier haben die jungen Menschen den ersten eigenen Kontakt zur Arbeitswelt.

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) verboten. Dies gilt nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist nach dem JArbSchG, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. **Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind (im Land Brandenburg 10 Schuljahre), gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.** Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (in der gymnasialen Oberstufe - ab Klasse 11) gelten alle Vorschriften des JArbSchG.

Praxislernen entspricht inhaltlich dem Begriff **Betriebspraktikum** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Beschäftigung im **Betriebspraktikum** sowie auf alle Formen des **Praxislernens** während der Vollzeitschulpflicht finden neben den Bestimmungen des JArbSchG die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Praxislernen vom 01.11.2004 (Amtsblatt des MBS Nr. 15 vom Dezember 2004) Anwendung.

Der Arbeitgeber hat folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn jeder Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen sind die mit der **Beschäftigung verbundenen Gefahren** vom Arbeitgeber zu **beurteilen**. Daraus ergibt sich der Einsatz der Schüler/innen im Einzelfall und ggf. die für die Tätigkeit verbleibenden Schutzmaßnahmen.
2. Eine **Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren** ist durchzuführen.
3. Die Schüler/innen dürfen grundsätzlich nur mit **leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt** werden.
4. Höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit** (Beschäftigung ohne Pausen):
7 Stunden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG)
Jugendliche: 8 Stunden
5. Höchstzulässige **wöchentliche Arbeitszeit**:
35 Stunden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG)
Jugendliche: 40 Stunden
(montags bis freitags / sonnabends und sonntags, wenn nach JArbSchG zulässig)
Findet neben dem Praktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.
6. **Ruhepausen**
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden; 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schüler/innen nicht ohne Pause beschäftigt werden.
7. **Zulässige tägliche Arbeitszeit** unter Hinzurechnung aller Ruhepausen (**Schichtlänge**): 10 Std.
Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen je 11 Stunden
8. **Tägliche Freizeit**:
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden
9. **Beschäftigungsverbot**:
20.00 bis 6.00 Uhr
Ausnahmen: möglich für über 16 Jahre alte Schüler/innen gemäß § 14 JArbSchG
10. **Beschäftigungstage** pro Woche:
Schüler/innen dürfen nicht mehr als 5 Tage wöchentlich beschäftigt werden.
11. **Samstags-, Sonntags-, Feiertagsruhe**:
Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist für Schüler/innen grundsätzlich verboten.
Ausnahmen: regeln §§ 16 bis 18 JArbSchG

Unterweisung: Zu Beginn der Beschäftigung oder bei jedem Wechsel sind tätigkeitsspezifische Unterweisungen und notwendige Informationen zum Arbeitsablauf erforderlich. Dabei ist großer Wert auf Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie auf Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwehr zu legen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Müssen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten PSA getragen werden (z. B. Gehör-, Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe), sind diese vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und müssen von den Schüler/innen getragen werden. Ansonsten ist eine andere Tätigkeit ohne PSA zu übertragen.

Versicherungsschutz: Es besteht für Schüler/innen der während des Schulbesuchs geltende gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Er besteht während des gesamten Praxislernens. Der Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens (einschließlich des Betriebspraktikums) wird über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) gewährleistet. Die Leistungen des KSA sind jedoch grundsätzlich nachrangig.

Verbotene Arbeiten für Schülerinnen und Schüler

- Arbeiten, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen, wie z. B.
 - das Heben und Tragen von Lasten (in Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung – regelmäßig 7,5 kg / gelegentlich 10 kg),
 - das Schieben und Ziehen schwerer Lasten,
 - das ständige Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz),
 - langandauernde erzwungene Körperhaltung (z. B. Arbeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft),
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband),
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeitsplatz in einer Verkaufseinrichtung),
- Arbeiten, bei denen Schüler/innen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. Filmarbeiten, mitunter Videotheken),
- Unfallträchtige Arbeiten, für die es den Schüler/innen an Erfahrungen und Sicherheitsbewusstsein fehlt (z. B. erstmaliger Umgang mit Großtieren oder das Führen von Maschinen),
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, mit schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Erschütterungen,
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen,
- Arbeiten, bei denen Schüler/innen schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. giftig, sehr giftig, entzündlich).

Von der Praktikumeinrichtung zur Kenntnis genommen durch:

_____ (Datum, Unterschrift, Stempel)